

[REDACTED]
Name, Vorname

11.3.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 070-2H5

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

20179/117

Landgericht Erfurt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Peter Reimers, Herderstraße 30, 99096
Erfurt

- Klager -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Freimuth und Partner, Geratalstraße 22,
99057 Erfurt

gegen

Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Achim Schreber,
Heldnburger Landstraße 11, 99610
Sömmerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Albers und Partner, Heckertweg 14,
99610 Sömmerda

hat das Landgericht Erfurt, Zivilkammer
2, durch die Richter am Landgericht
grin als Einzelrichter auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Mai 2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den
kläger 5.403,00 € neben Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiskreditsatz seit dem 11.01.2012
zu zahlen. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrags unanfänglich
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begeht von der Beklagten die Rückzahlung zweier aufgrund einer Pfändung und Übereisung getateter Beträge und wendet sich gegen die zwingend vollstreckbar in einen Briefkasten.

Der Kläger gab bei der Fa. Alexander Stein, Metallkonstruktionen, mit Geschäftssitz in Weimar (im Folgenden: die Schuldnerin) die Anfertigung eines Treppengeländers und eines Gartentores in Auftrag. Nach Abnahme der beiden Aufträge berechnet die Schuldnerin den Kläger mit Rechnung vom 20.9. 2016 3.975 € brutto für die Anfertigung des Gartentores und trat die Forderung mit ~~Voranbringung~~ vom 27.9. 2016 an die Fa. Mehlner GmbH ab. Für die Einzelheiten der Abrechnungsvereinbarung wird auf Anlage K2 Bezug genommen. Die Abrechnung zeigt die Schuldnerin dem Kläger am ^{Schriftstück} 28.9. 2016 an, wovon auch die Ehefrau des Klägers ~~_____~~ Kenntnis nahm und das Schreiben abheftete.

Für die Anfertigung des Treppengeländes
berechne die Schuldens dem Kläger
~~1.428,00€~~ 1.428,00€ mit Rechnung
am 10.10.2016.

Am 28.10.2016 erwirkte die
Beklagte einen Pfändungs- und Überweisung
beschluss des Amtsgerichts Wernau,
(im Folgenden: der Beschluss)
Az. 2 M 2219/16, mit dem die
oben genannten Rechnungs beträge
der Schuldens gegen den Kläger geplündert
und der Beklagten zur Einziehung
überwiesen wurden. Für den weiteren
Inhalt des Beschlusses wird auf
Anlage K1 Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Kläger am
5.11.2016 zugeschickt. Mit Beschluss
vom 11.11.2016 hat das Amts-
gericht Wernau den Beschluss vom
11.10.2016 in Höhe von 1.428,00€
wieder auf.

Am 14.11.2016 überwies die
Ehefrau des Klägers vom Konto
des Klägers, für das sie eine
Vollmacht besaß, unter Angabe
der beiden Rechnungsdaten als
Verwendung zurück die Rechnungs-

betrage von 3.970,00€ und 1.428,00

an die Beklagte.

Vortrag dass Ehefrau dabei war an
die Abrechnung dachte

Der Kläger wandte sich ferner an die
Schuldnerin mit der Bitte um Herstellung
eines ~~open~~ ~~post~~ Briefkastens.

Diese teilte ihm mit, dass sie selbst
keine Briefkästen fertige, woraufhin
sich der Kläger für ein Modell der
Fa. Felix Meissner GmbH entschied.

Der Briefkasten mit einem
Preis von 495,00€ brutto wurde am
22.11.2016 bei der Schuldnerin
angeleistet, wo er am 25.11.2016
durch den Gerichtsvollzieher Schmidt
gepfändet wurde. Zu diesem Zeitpunkt
war eine Frau mit dem Namen des
Klägers - wie von dieser gewünscht -
auf dem Briefkasten noch nicht
vorgenommen.

Der Kläger wandte sich am 2.12.
2016 an den Gerichtsvollzieher Schmidt
und forderte die Herausgabe des
Briefkastens, was dieser ablehnte.

Nachdem der Kläger Anfang Dezember
von der teilweisen Abhebung
des Prandey- und Überweidungs-

Die Lieferung erfolgte,
weil die Ehefrau der
Abnehmer wieder eingetragen
war (nicht wg. der
Meldung der Teilent-
lastung des Fußes)

beschlusses durch das Amtsgericht Wei-
mar erfuhr, überwies die Ehefrau
des Klägers von dessen Konto am
14.12.2016 der Fa. Meissner GmbH
einen Betrag von 3.975,00 €.

Mit Schreiben vom 15.12.2016
forderte der Kläger die Beklagte
zur Rückzahlung der beiden Rechnungs-
bezüge in Höhe von 3.975,00 € und
1.428,00 € mit Fristsetzung bis
zum 10.1.2017 ~~fällig~~ auf.
Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, er habe den
Briefkasten selbst bei der Fa. Felix
Meissner GmbH bestellt und diese
angewiesen, den Briefkasten direkt
an die Schuldnerin zu liefern.

Anfang November - also vor der
Lieferung des Briefkastens - habe er
den Kaufpreis an die Fa. Felix Meissner
GmbH überwiesen und sodann mit
diese die Absprache getroffen, dass
die Ware mit der Auslieferung an
die Schuldnerin dem Kläger gehören
solle.

Der Kläger beantragt wörtlch,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.875,00 EUR netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428,00 EUR netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.
3. Die Zwangsablieferung des Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az. 7 O 12/16, in den Briefkasten mit der an der Innenseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell Tante, Hersteller Felix Meister GmbH“, Farbe grau, aus Kunststoff mit einer Höhe von 50cm, einer Breite von 30cm und einer Tiefe von 15cm für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Schuldner - und nicht der Kläger - habe den Streit gegenständlichen Briefkasten bei der Fa. Felix Meissner GmbH beschädigt.
Der Kläger wiederum habe bei der Schuldnerin und nicht bei der Fa. Felix Meissner GmbH die Lieferung und Montage eines Briefkastens beschädigt.
Ein Vertrag zwischen dem Kläger und der Fa. Felix Meissner GmbH bestünde nicht.

f Einwand zum Nachbrauchsfriedensvertrag für den Klageantrag zu 3
~~Die Klage ist den Prozessberechtigten der Beklagten am 18.2.2017 zugestellt worden.~~

Überfließung

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in dem
königlichen Umfang Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Anträge zu 1) und 2) des Klägers
sind als gewöhnliche Leistungsanträge
nach § 253 II Nr. 2 ZPO statthaft.

Für diese ist das angeführte Land-
gericht nach GG 1, 5 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1,
71 I SVG sachlich und nach GG 12, 13 I
ZPO örtlich zuständig. Der Sitz der
Beklagten liegt im Zuständigkeits-
bereich des Gerichts, nämlich in Sömmerna.

Der Antrag zu 3) des Klägers ist
bei verständiger Würdigung nach
GG 133, 157 BGB analog nicht –
wie vom Kläger wörtlich formuliert –
als Vollstreckungsersinnung nach
§ 765 I ZPO, sondern als ~~Widerklage~~
~~gegen~~ Drittwiderspruchsklage
nach § 771 ZPO auszulegen.

Denn der Kläger beruft sich
auf seine Eigentumserklärung am
strittpostenständlichen Briefkasten,

ein die Veräußerung hindendes Recht im Sinne von § 771 I ZPO. Derartige materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Zwangs Vollstreckung können im Wege der ~~des~~ Vollstreckungsgerinnung nach § 766 ZPO grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, weil diese nur gegen formelle, die Art und Weise der Zwangs Vollstreckung betreffende Einwendungen gerichtet ist. Anhaltspunkte für ein ausnahmsweise auch bei der Vollstreckungsgerinnung zu beachtendes widernes Urteigerurteil sieht das Gericht nicht.

Das so verstandene Antragstreben des Klägers ist als Vollstreckungsgegenklage nach § 771 ZPO statthaft. Für dieses ist das angestrebte Gericht nach §§ 1, 260 ZPO iVm §§ 23 Dr. 1, 71 I SVS sachlich und nach §§ 771 I, 802 ZPO örtlich zuständig als Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfindet.
~~* Nachdruck~~

~~Es steht dem Kläger gemäß § 771 ZPO frei mehrere Anträge in einer Klage zu verbinden, da die §§ 23 die solche Beiforderung nicht den zivilen Prozessrecht zulässt und diese Art Antragsform nicht vorsieht.~~

Der Kläger verfügt auch über das erforderliche Rechtschutzbedürfnis, weil die Vollstreckung in den schutzeigentümlichen Briefkästen durch dessen Ablöse nach § 808 I ZPO bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dieses entfällt auch nicht durch das Angebot der Beklagten, den geplünderten Briefkästen bei Nachweis des Eigentümers wieder freizugeben. Das Rechtschutzbedürfnis entfällt nur bei endgültiger Freigabe des geplünderten Gegenstands, nicht aber dem bloßen Angebot der Freigabe.

Es steht dem Kläger frei genauso § 260 ZPO, mehrere Ansonide in eine Klage zu verbinden, weil sie sich gegen dieselbe Beklagte richten, diesselbe Prozessart zulässig und dasselbe Prozessgericht zur Ständigkeit ist.

II.

Die Klage ist in dem konkreten Umfang auch begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 3.975,00€ aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu.

Nach dieser Vorschrift sind kreditschuldende Leistungen vom Empfänger an den Leistungenden zurück zu gewährt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Bei der Überweisung eines Geldbetrags handelt es sich um eine vermögenswerte Position als "etwas" im Sinne des § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Eine Leistung des Klägers an die Beklagte liegt vor, weil der Kläger durch die Überweisung von seinem Konto, welche seine Ehefrau ~~hat~~ mit Vertragsmacht nach § 167 BGB wirksam vornahm, das Vermögen der Beklagten bewusst und zweckgerichtet genutzt hat.

Diese Leistung erfolgte ohne Rechtsgrund.
Die Beklagte war nicht zur Einziehung
der Streitgegenstände über 3.975 € befugt,
weil der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss vom 28.10.2016 insoweit
durch die bereits vor Erlass des
Beschlusses erfolgte Abtreibung der
Forderung durch die Beklagte
unwirksam war.

Ein Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss gemäß § 829, 835
ZPO ist unwirksam - und nicht
bloß gemäß § 766 I ZPO anteicht-
bar - wenn der Vollstreckungs-
schuldner die Forderung vor der
Pfändung und Überweisung abgetreten
hat und dieser daher nicht länger
Inhaber der Forderung ist.

Schließen die Dinge hier. Die
Schuldenin trat die streitgegenständliche
~~Forderung~~ Forderung mit Abtreibungs-
urkunde vom 27.8.2016 an die
Fa. Meteler ab, und damit vor
alldem die Zustellung des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
an den Klago ~~er~~ als
Drittgeschuldner (vgl. § 828 III ZPO)

herbeigeführten - Wirksamkeit der Forderung. Anhaltspunkte dafür, dass die Abrechnung nach § 388 ff. BGB unwirksam ist, sind nicht vorgetragen und erkennbar.

✓ 408 BGB

Die Leistung des Klägers an die Beklagte ist auch nicht nach § 407 I BGB als bewirkt anzusehen. Denn im Zeitpunkt der Forderung kannte der Kläger aufgrund der schriftlichen Abrechnungsanzeige vom 28.9. 2016 bereits positiv die Abrechnung der Forderung. Ob diese Erfüllungswirkung auch zugunsten des Klägers gilt kann insofen dahinrichken, weil die tatsächlichen Voraussetzungen von § 407 I BGB nicht gegeben sind.

✓ 836 I 290

Der Rückforderungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Demnach kann das zum Zwecke der Erfüllung geleistete nicht zurückverlangt werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Einwendungen, die das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Eine Leistung in positiver Kenntnis der Nichtschuld liegt aber nicht vor, wenn der Beklagte erkennbar verschentlich leistet. Denn in diesem Fall ist der Zweck von § 814 BGB, ein widersprüchliches Verhalten des Leistenden zu Sanktionszwecken einschlägig. So liegen die Dinge hier.

Der Kläger hat vorgetragen, seine Ehefrau habe bei der Zahllug verschentlich nicht mehr an die Vorlänge - auch ihr zu Kenntnis gelangte und von ihr abgelese - Abrechnungszeit geacht. Dies hat die Beklagte unwiderrührbarer erkannt (vgl. § 138 II 2 PO). Die Zahllug stellt sich aus der Sicht eines objektiven Drittkolle der Klägers als den Lsg Empfängerin nach §§ 133, 157 BGB auch als eine verschwörliche Zahllug dar. Dann aufgrund der Abrechnungszeit war damit zu rechnen, dass der

kläger ruft an die Zeuginin, sondern die Zeuginin beweist.

2. Auch der geltend gemachte Rechtszulassungsanspruch ~~steht~~ in Höhe von 1.428 € steht dem Kläger aus § 812 I 1 Art. 1 BGB zu. Auch insoweit liegt eine rechtsgnädige Fällung des Klägers an die Beklagte vor.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bildet insoweit bereits deshalb keinen tauglichen Rechtsgrund für den Empfänger und das Behaltensdürfen der Streitgegenständlichen Fällung, weil er durch den Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 11.11.2016 insoweit im Zeitpunkt der Überweisung bereits aufgehoben war.

Aber die nach § 826 Abs. 2 BGB
im ~~Zeitpunkt~~ ~~falls~~ geltende Angestammtheit
Aber die ~~Angestammtheit~~ ~~Angestammtheit~~
~~der Fälligkeit~~

Auf die Wirkungsunterschreitung des § 836 II ZPO kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg berufen, weil die Vorschrift nur zum Schutz des Drittschuldners - also des Klägers - wirkt. Nach dieser Vorschrift gilt ein Überweisungsbeschluss, auch wenn er mit Unrecht erlassen wurde, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständige bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, insbesondere erhält der Kläger erst Anfang Dezember 2018 von der Unwirksamkeit des Beschlusses und damit zuviel Woden nach der Überweisung des streitigen Standorten-Betrags.

Bereits der Wortlaut der Vorschrift "Zugunsten des Drittschuldners" macht deutlich, dass es sich um eine Vermutung handelt, die für ,aber nicht gegen den Willen des Drittschuldners gilt. Wie bei

§ 407 BSB hat der Drittschuldner auch im Hinblick auf die Verurteilung des § 836 II ZPO ein Wahlrecht, ob er die geleistete Fällung als Erfüllung gelten lassen will. Dieses Wahlrecht hat der Kläger jedenfalls durch sein Rückforderungsverbot vom 15. 12. 2016 gegenüber der Beklagten ausgeübt, wodurch er deunklich Zweckmässig gegeben hat, dass er die Erfüllungswirkung seiner Fällung ~~noch~~ nicht gelten lassen wollte.

In Erwägung einer positiven Kenntnis seiner Unschuld im Tizpanat der Fällung schleicht auch indirekt ~~ein~~ ~~zweckmässig~~ sein Rückfordernspruch nicht an § 814 BSB.

3. Der mit dem Rückfordernspruch geltend gemachte Anspruch auf Verzugstrafen folgt aus § 288 II BSB, 286 I BGB. Mit der Rückzahlung befindet sich die Beklagte seit dem 11. 1. 2017 in Verzug (§ 188 II analog).

4. Die mit dem Antrag zu 3) erhabene Drittwiderspruchsklage ist unbegründet. Dem Kläger steht insofem kein die Veräußerung hinderndes Recht nach § 771 I ZPO zu.

~~Rechts~~

Der Kläger ist keinen tauglichen Beweis angekreten für die von ihm zu beweisende Tatsache, er sei Eigentümer des Streitgegenständlichen Briefkastens. Seiner Behauptung, er habe den Kaufpreis für den Briefkasten an die Felix Meissner GmbH bezahlt und sich im Anschluss daran mit dieser auf den Eigentumsübergang verständigt, hat die Beklagte substantiell bestritten. Die Beklagte hat dagelegt, dass ihren Informationen nach kein unmittelbarer Kaufvertrag zwischen dem Kläger und der Felix Meissner GmbH geschlossen worden sei. Vielmehr habe der Kläger den Briefkasten bei der Schildkrone bestellt. An diese - und nicht den Kläger auf dessen Schreibweise - sei der Briefkasten geliefert worden. Dieser Vortrag impliziert, dass sich der Eigentumsnachweis innerhalb dieses geschäftlichen Verhältnisses

Fremdbesitz, bildet § 1006 BGB
keine taugliche Vermögensgrundlage

Aus demselben Grund schiedet auch
der berechtigte Besitz nach § 854 I
BGB als Innenhorizont des
Klages nach § 771 ZPO aus.

II.

Die Webs entscheidungen folgen
aus §§ 92 II Nr. 2, 708 S. 1, 2
ZPO

[Unkenntlich]

Richten am Landgericht

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Rubrum, Überleitungssatz und Tenor sind nicht zu beanstanden.

Der Tatbestand liest sich flüssig. In der Sache hat er einige wenige Lücken und ist nicht durchgehend präzise.

Zu den Entscheidungsgründen:

Die Prüfung der Zulässigkeit des Klageantrags zu 3 hat (nur) kleinere Mängel. Zunächst verstehe ich nicht, warum der Antrag auszulegen wäre. Der Kläger hat einen klassischen 771er-Antrag gestellt. Soweit Sie den Einwand der Beklagten zum Rechtsschutzbedürfnis für den Klageantrag zu 3 bearbeiten, treffen Sie nicht ganz den Punkt. Die Beklagte wollte durchaus einwenden, dass ein außergerichtlicher Eigentumsnachweis (etwa in Form von Vertragsunterlagen) genügen würde, um den Gegenstand (auch endgültig) freizugeben. Indes bleibt unklar, was sie insofern verlangt hätte.

Die Prüfung der Begründetheit des Klageantrags zu 1 erfolgt systematisch sauber. Es gibt vereinzelt Kritikpunkte: Zunächst sind die Ausführungen zum Vorliegen einer Leistung an B aber noch zu kurz (vgl. Sie hierzu bitte die Lösungsskizze). Sie stellen nicht die Frage, ob nicht vielmehr eine Leistung an den Vollstreckungsschuldner vorliegen könnte. Auch steigen Sie nicht über den erforderlichen § 408 BGB in die Prüfung des § 407 BGB ein. Ausführungen zu § 836 Abs. 2 ZPO fehlen.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Klageantrags zu 2 sind gut vertretbar.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Klageantrags zu 3 sind korrekt.

Fazit: Ihre Leistung ist bereits überdurchschnittlich.

Ich bewerte Ihre Arbeit mit der Note

vollbefriedigend (11 Punkte)

Lohmann

RiOLG Dr. Lohmann / 24.3.2022